

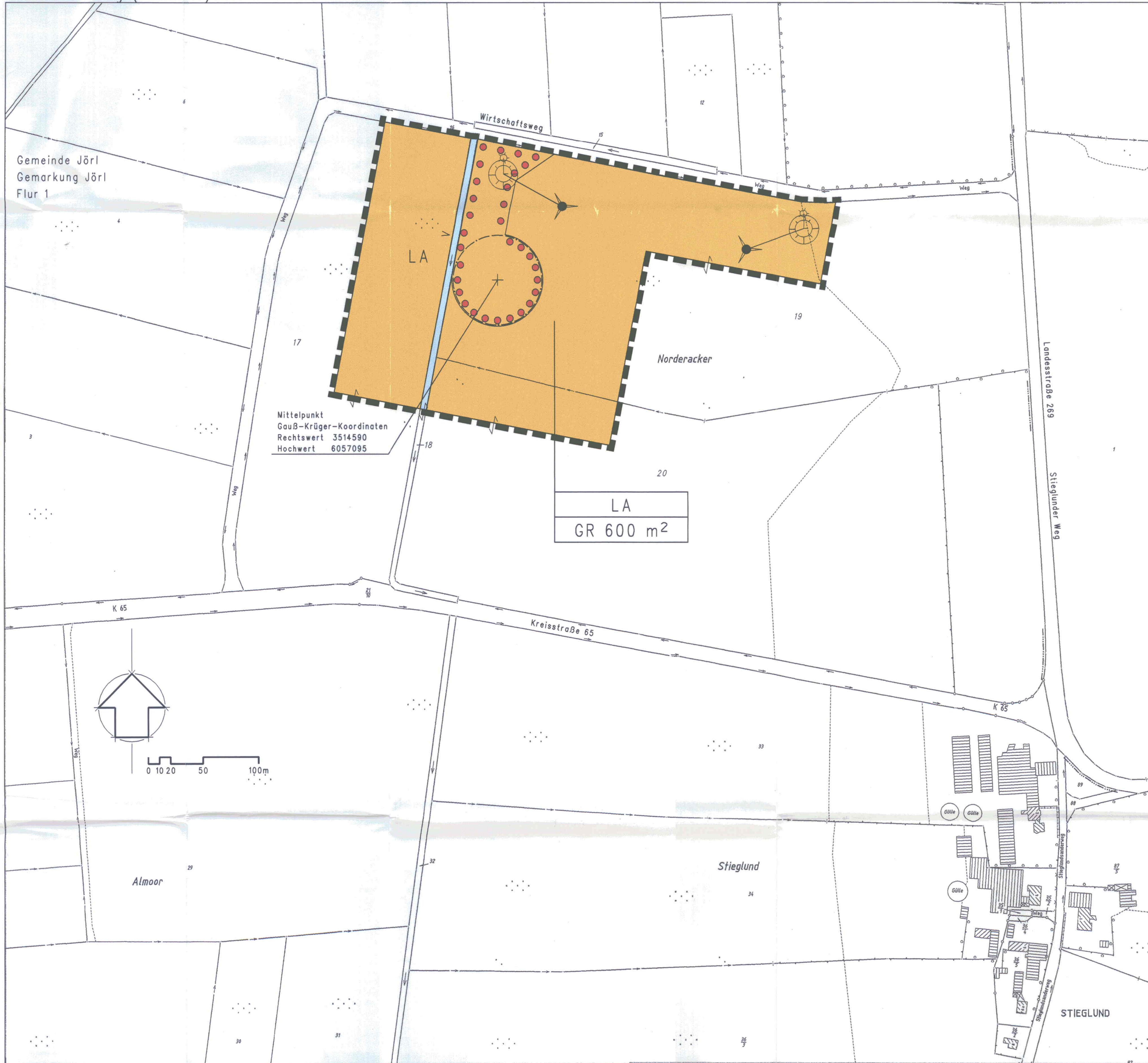
"Windenergienutzung Stieglund"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. 03. 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Windenergienutzung Stieglund" für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 65 und westlich der Landesstraße 269, nordwestlich der Ortslage Stieglund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baulastverordnung BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 2000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
LA	Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
Umrandung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung	
GR 600 m ²	zulässige Grundfläche, als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
V	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- bestehende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Windenergieanlagen, künftig fortfallend

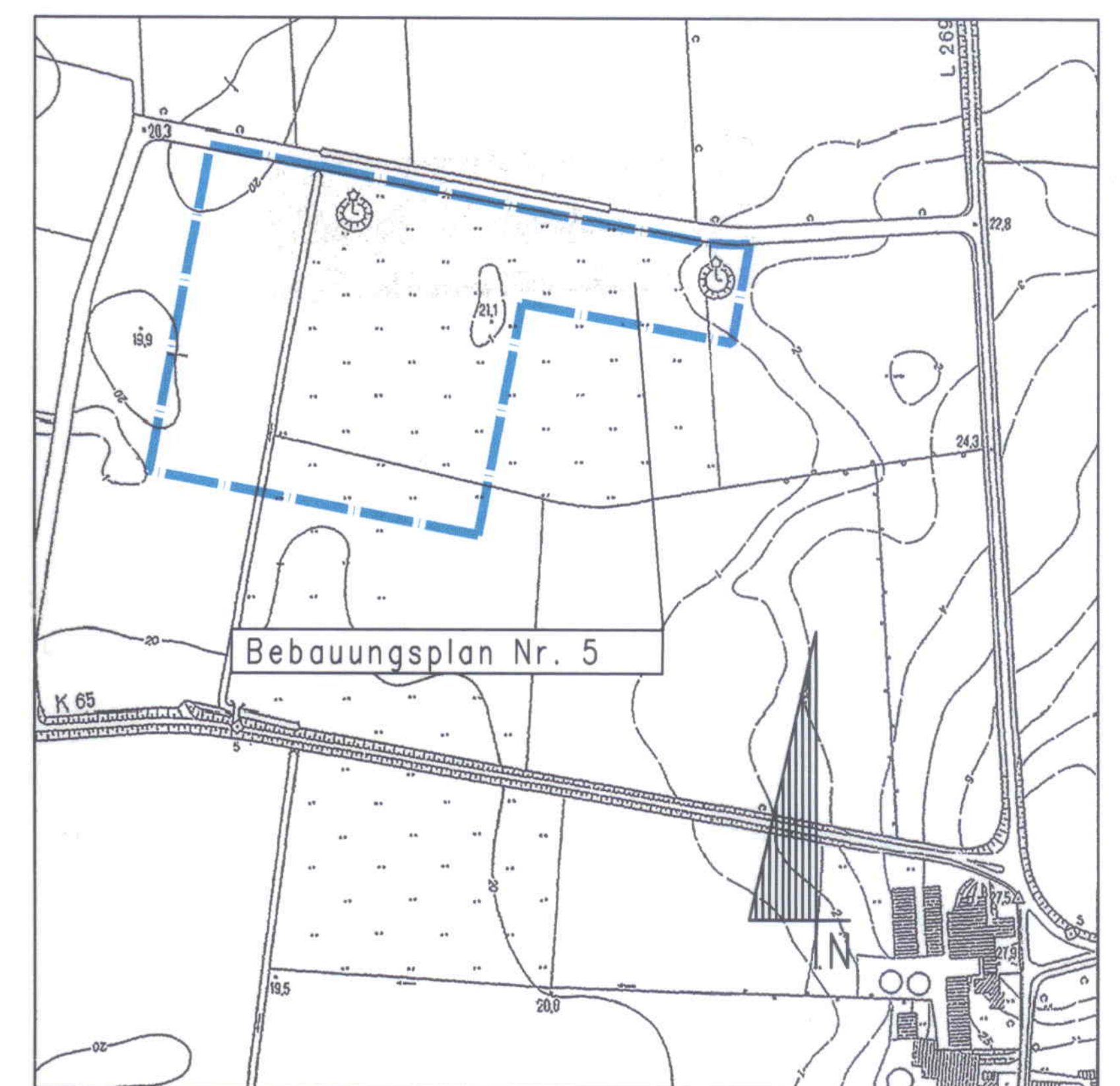
Text (Teil B)

- Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung**
Innerhalb der in Planzeichnung festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung", ist nur die Errichtung und das Betreiben einer Windenergieanlage zulässig. Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht überschritten werden.
- Grundfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO**
Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche (Grundfläche, als Höchstmaß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen darf 100,00 m nicht überschreiten, gemessen über der bestehenden, natürlichen Geländehöhe, auf der die jeweilige bauliche Anlage errichtet wird.
- Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlage, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
An die Errichtung der innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung" zulässigen Windenergieanlage wird folgende Bedingung geknüpft: Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss der Abbau der in der Planzeichnung dargestellten "Windenergieanlagen, künftig fortfallend" (Darstellung ohne Normcharakter) abgeschlossen sein.

Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Nabenhöhe**
Die Nabenhöhe der Windenergieanlage darf 59,00 m nicht überschreiten, gemessen über der bestehenden natürlichen Geländehöhe, auf der die Windenergieanlage errichtet wird.
- Rotordurchmesser**
Der Rotordurchmesser der Windenergieanlage darf 82,00 m nicht überschreiten.
- Rotorblätter**
Es ist nur eine Windenergieanlage mit 3 Rotorblättern und gleichen Winkeln zwischen den einzelnen Rotorblättern zulässig.
- Rotorfläche**
Es ist nur eine Windenergieanlage mit vertikaler Rotorfläche zulässig.

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. 03. 2005.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23. 09. 2005 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.
Die Gemeindevertretung hat am 20. 10. 2005 den Entwurf des Planzeichnung des Bebauungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08. 12. 2005 durchgeführt.
Die Gemeindevertretung hat am 29. 11. 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. 06. 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert und über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von 30. 06. 2008 bis 31. 07. 2008 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8.30 - 11.30 Uhr und Sa 15.30 - 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20. 06. 2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02. 03. 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02. 03. 2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Jörl, den 02.03.2009
Der katastermäßige Bestand am 02.03.09 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg 11. MRZ. 2009



Bürgermeisterin

Reg. Verm. Dir.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jörl, den 21.08.2009

Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 20.08.09 im amtlichen Bekanntmachungsblatt örtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.08.09 in Kraft getreten.

Jörl, den 21.08.09

Bürgermeisterin

ingenieurgesellschaft nord ign

Schleswig, den 02. 03. 2009

Proj.-Nr. 5-112-05

Satzung der Gemeinde
JÖRL
über den Bebauungsplan Nr. 5
"Windenergienutzung Stieglund"